Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg [Heinrich Frank]

Autor(en): **Hagemann, Hans-Rudolf**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **46 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizergeschichte / Histoire suisse

Heinrich Frank: **Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg i. Üe.** Freiburg i. Üe., Diss. iur., 1995. 287 S.

Im vorgerückten Alter von 68 Jahren nahm der Verfasser das Ius-Studium auf, das er mit der vorliegenden, von Louis Carlen betreuten rechtsgeschichtlichen Dissertation abschloss. Seine langjährige praktische Erfahrung bewog ihn, seiner historischen Abhandlung einen funktionalen, sehr weit gefassten, über das Bedeutungsfeld des mittelhochdeutschen Wortes «stiure» bewusst hinausgehenden Steuerbegriff zugrunde zu legen. Ausser den eigentlichen Steuern, die vorab in den mittelalterlichen Städten Bedeutung erlangten, sucht er «alle Geld- und Naturalabgaben und alle Dienstleistungen» zu beschreiben, zu welchen «der Einzelne aus gesetzlichem, religiösem, gesellschaftlichem oder moralischem Zwang verpflichtet war». Dieses Unterfangen führt freilich fast unausweichlich zu rechtlichen Abgrenzungsproblemen; so fällt es etwa einem Juristen schwer, die Lehensverwirkung wegen Felonie (S. 68) oder die Geldstrafen für Delikte und Ordnungswidrigkeiten (S. 166ff.) als Steuern betrachten zu müssen.

Das Anliegen des Autors ist es, «ein Bild von den grossen Linien des mittelalterlichen Steuerwesens» zu vermitteln. Als besonderes Verdienst seiner Arbeit erscheint, dass er im Bestreben, seinen Blick «aufs Ganze» zu richten, neben den weltlichen auch die kirchlichen Abgaben in seine Untersuchung einbezieht. Die weltlichen unterteilt er in Regalien, eigentliche Steuern, Verkehr und Verbrauch, Kriegs- und Frondienste, Grundzinsen und Zehnten, Abgaben aus Unfreiheit, Ehrschatz und Lob sowie Bänne und Bussen. Die kirchlichen Steuern werden gegliedert in die Besteuerung der Laien durch die Kirche, in innerkirchliche Abgaben und in die (allfällige) Besteuerung der Kirche durch weltliche Obrigkeiten. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung wird grundsätzlich durch das hohe und späte Mittelalter gebildet; soweit auf Freiburg i. Üe. Bezug genommen wird, erstreckt er sich von der Gründung der Stadt (1157) bis zu ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft (1481). Der Verfasser bemüht sich, die (durch die verbreitete Radizierung oft verwischten) rechtlichen Grundlagen der vielerlei Abgaben und Dienste freizulegen und deren Entwicklung im untersuchten Zeitraum zu verfolgen. Seine Darstellung beruht vor allem auf der Sekundärliteratur; Freiburger Quellen sind aber jeweils als Anschauungsmaterial herangezogen und verwertet.

Den als Ergebnissen formulierten allgemeinen Einsichten, dass die angeblich «gute alte Zeit» in steuerlicher Hinsicht keine so gute war und dass das mittelalterliche Steuerwesen als ein ungerechtes erscheint, wird man zustimmen können, auch wenn über die konkrete Steuerbelastung und -verteilung wohl nur gezielte Einzelstudien näheren Aufschluss zu geben vermögen. Der Wert dieses Buches liegt nicht in neuen rechts- oder wirtschaftshistorischen Erkenntnissen, sondern in der systematischen Übersicht über die Fülle und Mannigfaltigkeit des damaligen Abgabenwesens.

Hans-Rudolf Hagemann, Basel